

ZEICHEN DER ZEIT

Schreckgespenst GATS

Bildung als Ware, Ausverkauf der Kultur, Niedergang des Bildungsniveaus durch ausländische Bildungsträger – das sind die Schreckgespenster, die derzeit durch Deutschland geistern. Sie sollen angeblich die Folgen von GATS (General Agreement on Trade in Services) sein, wenn dieses Abkommen denn verabschiedet würde.

Soweit es um das Schulwesen geht, handelt es sich dabei tatsächlich um Gespenster. Denn GATS bietet im Hinblick auf die Entwicklung des Schulwesens weitreichende Perspektiven, die offensichtlich noch gar nicht erkannt sind. – Wohlgemerkt, hier geht es nur um die Auswirkungen auf das Schulwesen, nicht um andere Bereiche. Worum handelt es sich?

Im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO wird derzeit ein Abkommen zur Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen verhandelt, GATS genannt. Dieses Abkommen sieht nicht nur die weltweite Entstaatlichung von Einrichtungen wie Gesundheits- und Sozialfürsorge, Nahverkehr oder Wasserversorgung vor, sondern auch der Kultur- und Bildungsbereich soll aus den Händen des Staates befreit werden.

Die Kultur- und Bildungsminister der Regionen Europas haben am 18. Oktober in Brixen die Auswirkungen von GATS auf Museen, Schulen, Hochschulen, Bibliotheken kritisch unter die Lupe genommen. Die regionalen Kultur- und Bildungsminister sind die Umsetzer und Macher der Kultur, die vor Ort passiert. Sie sind diejenigen, die die Zauberformel vom Ausgleich zwischen kultureller Globalisierung und Stärkung der Regional-kulturen tatsächlich vollziehen müssen. Von

ihnen hängt ab, ob Kultur in Europa konkret gelingt – so war es jedenfalls bisher. Die lokalen Gestalter melden nun ihre Sichtweise und ihren Anspruch auf Mitgestaltung an – so weit so gut.

Nur leider haben die Bedenkenträger und Besitzstandswahrer einen vollen Erfolg erzielt. Die Versammlung der Regionen Europas will die EU-Entscheidungsträger auffordern, darauf hinzuwirken, dass die Bereiche Bildung und Kultur generell aus GATS ausgenommen werden: Natürlich – das, was man selbst und vor allem ohne Konkurrenz macht, nämlich öffentliche Dienstleistungen anzubieten, legt man nicht gerne anderen vor die Füße – vor allem dann nicht, wenn man ein Amt für solche Aufgaben – und gar ein öffentliches – bekleidet. Es mag auch durchaus sein, dass es in manchen anderen Bereichen von GATS, wie etwa im Gesundheits- und Sozialwesen, zu unerwünschten Folgen kommt. Das müsste im einzelnen kritisch beleuchtet werden. Aber eins ist klar – im Schulwesen würden sich durch Liberalisierung, Gleichbehandlung aller Bildungsträger, auch etwa durch finanzielle Gleichbehandlung staatlicher und freier Träger und damit einem freieren Wettbewerb, ungeahnte Möglichkeiten auftun. Der Staat wäre gehindert, all die Hemmnisse, die er derzeit gegenüber freien Trägern aufbaut, aufrecht zu erhalten. Als Beispiele seien nur die Wartefristen oder die Landeskinderklauseln genannt, die den Übergang von einem in das andere Bundesland verhindern und Schulen teilweise in Existenznöte bringen. Solche Beispiele eines engstirnigen Provinzialismus, die sich beliebig vermehren ließen, wären unter Geltung von GATS, das ja bisher schon dem Abbau von Handelshemmnissen diene und jetzt auch Dienstleistungshemmnisse in der Bildung abbauen soll, undenkbar. Selbst im Prüfungswesen würde die Last der Einheit-

lichen Zentralprüfungen, die die Eigenart der Waldorfschulen nicht berücksichtigen, gemildert, weil die Kultusverwaltungen auch andere Abschlüsse – nämlich ausländische – in den Blick nehmen und so dem Vielfaltsgedanken mehr Raum als heute geben müssten. Auch das ist eine Folge von »Globalisierung«.

Aber auch die Erhebung von Schulgeld – eine grundsätzlich zweifelhafte Angelegenheit in Fragen der Bildungsfinanzierung – wäre keine einseitige Verpflichtung freier Träger mehr. Wie beim Bildungsgutschein wären für jeden Schüler die gleichen finanziellen Voraussetzungen zu schaffen; in erster Linie natürlich durch gleiche Finanzleistungen für die Träger, für die der Staat natürlich weiter verantwortlich bleiben wird.

Wo der Staat sich auf seine eigentliche Aufgabe zurückzieht und sich auf die Schaffung und Überwachung der Rahmenbedingungen und eine Förderung der Initiativkräfte beschränkt, aber Durchführung und Organisation nicht-staatlichen Bildungsträgern überlässt, können sich die vielfältigen Kräfte im Bildungswesen fruchtbar entfalten. Genau dies hat schon vor Jahren der vom ehemaligen *EU-Kommissionspräsidenten Jacques Delors* verantwortete *UNESCO-Bericht zur Bildung für das 21. Jahrhundert* gefordert: Initiativförderung, Steuerung der Bildungsenergien, Sicherung der Chancengleichheit und der Bildungsqualität, aber keine Beherrschung und keine Trägerschaft durch den Staat. Deshalb ist vom Staatsmonopol im Schulwesen, in dem die nicht-staatlichen (freien) Schulen nur eine Nische bilden, Abschied zu nehmen. Eine steuernde und überwachende Funktion des Staates, wie sie ohnehin mit genauen Vorgaben vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bindend vorgeschrieben ist, bleibt in jedem Falle aufrecht erhalten.

Es sollte deshalb nicht bei einer generellen Ablehnung von GATS stehen geblieben werden. Mindestens sollte, dem Vorschlag aus Kanada folgend, die UNESCO mit der Ausarbeitung eines internationalen Vertrages für Bildung und Kultur beauftragt werden, der

gleichberechtigte Bedingungen für alle Bildungsträger vorsieht. Grundlage sollte der oben genannte UNESCO-Bericht zur Bildung für das 21. Jahrhundert sein.

Allen Bedenkenträgern in Deutschland sei gesagt: Ein freier, ungezügelter Markt, etwa nach dem Vorbild der Wirtschaft in den USA (»Raubtierkapitalismus«) ist in Deutschland im Bildungswesen ausgeschlossen. »Profit« aus dem Betrieb von Schulen zu ziehen war bisher nicht möglich und wird auch in Zukunft nicht möglich sein. Dazu sind die Augen des Staates, der Verwaltung, und vor allem der Landesrechnungshöfe zu scharf. Selbst wenn in Folge von GATS das kaum vorstellbare Ereignis einträte, dass das staatliche Schulwesen bis auf Restbestände verschwände und sich ein Feld freier Bildungsträger auftäte, es bliebe der Staat doch als Inhaber der Rahmenkompetenz und Aufsichtsinstanz verpflichtet, diese Kompetenz auch im einzelnen zu regeln und wahrzunehmen. Das Bildungswesen bleibt eine öffentliche Aufgabe, so wie auch heute private Träger, die freien Schulen, öffentliche Bildungsaufgaben erfüllen und deshalb Wert auf die Bezeichnung »öffentliche Schule in freier Trägerschaft« legen. Es würden alle die Regeln, die heute nur für freie Schulen gelten, für sämtliche Schulen gelten, wozu z.B. auch das Verbot gehört, die Schüler nach den Einkommensverhältnissen der Eltern zu sondern. Bildungszugang nach dem Geldbeutel kann es auch nach GATS nicht geben, u.a. auch deshalb nicht, weil der Staat darauf viel stärker zu achten gezwungen wäre als es heute – leider – der Fall ist. Und diese und andere Regelungen für die freien Schulen sind, weil sie im Grundrechtsteil des Grundgesetzes stehen, zwar in Einzelheiten neu interpretierbar (letztlich nur durch das Bundesverfassungsgericht), können aber nicht im Wesensgehalt verändert werden, weil sonst das Bundesstaatsprinzip betroffen ist, das grundsätzlich nicht berührt werden darf. Mehrheitsentscheidungen des Bundestages oder der Regierung können daran nichts ändern, schon gar nicht aber internationale Verträge, die – ebenso wie EU-Recht – nicht

über, sondern unter der Verfassung stehen. Die Angst vor einer »Privatisierung« im Schulwesen, *die schon bisher gegen freie Träger, besonders die Waldorfschule, gerne politisch instrumentalisiert wurde*, ist also unbegründet. Nun muss man angesichts der politischen Widerstände (abgesehen von der rechtlichen Lage) kein Prophet sein, um zu erkennen, dass GATS nicht so ohne weiteres für Bildung und Kultur umgesetzt werden wird. Die Diskussion kann trotzdem von hohem Wert sein, weil sie bewusst machen kann, wie weit wir von einem freien, vielfältigen Bildungswesen mit gleichen Startchancen entfernt sind. Diese Chance sollte man wahrnehmen und sich von der ansonsten vielleicht berechtigten Kritik an den Folgen von GATS nicht den Blick ver-

stellen lassen. »Bildung als Ware« – das ist heute zu einem polemischen Kampfbegriff geworden. Wer ihn in Zusammenhängen der Waldorfschulen verwendet, sollte sich klar sein darüber, dass Rudolf Steiner selbst von dem Warencharakter gesprochen hat, den Bildung als Dienstleistung annehmen kann. Wer sich an der Diskussion beteiligt, sollte auch wissen, dass die Furcht vor GATS von mächtigen Verbänden geschürt und mit Gutachten untermauert wird, die von jeher für ein absolutes Staatsschulmonopol und gegen ein freies Schulwesen gearbeitet haben.

H.-J. Bader

GATS: Das Ende der Freiheit

Auswirkungen auf Schulen in freier Trägerschaft

1.

Zum Abkommen der Welthandelsorganisation WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) hat jetzt endlich eine öffentliche Debatte begonnen.¹ Kommunale Landesverbände äußern sich besorgt. Die Tagung der Kulturminister der europäischen Regionen in Brixen Oktober 2002 hat die Forderung an die EU-Kommission gestellt, darauf hinzuwirken, dass die Bereiche Kultur und Bildung aus dem Abkommen herausgenommen werden.

Diese Forderung ist sachgemäß, da Kultur und Bildung nicht dem Kommerz geöffnet werden dürfen. Eine solche Öffnung führt nämlich nicht zu mehr Freiheit, sondern ersetzt staatliche Fremdbestimmung durch diejenige der Profitinteressen oder kombiniert staatliche und ökonomische Vorherrschaft im Rahmen eines »New Public Management«.

Das GATS-Abkommen differenziert nicht zwischen allgemeinen Dienstleistungen und zwischenmenschlichen Beziehungsdienstleistungen, es unterscheidet nicht zwischen gemeinwesenorientierten und rein kommerzi-

ellen ausgerichteten Anbietern. Vielmehr hat es in seiner neoliberalen Logik unterschiedslos alles im Visier, was sich zur kommerziellen Übernahme eignet. Dass große Konzerne auf den kommerziell noch nicht ausgeschöpften Markt der Erziehungsdienstleistungen und andere bisherige Non-Profit-Sektoren drängen, ist einer der wichtigsten Gründe, warum sie auf den Abschluss und die Fortschreibung des GATS-Abkommens gedrängt haben.

Die WTO und ihre Abkommen sind keineswegs freiheitlich: Sie reduzieren die allgemeine Handlungsfreiheit der Person und die daraus resultierende Vertragsfreiheit auf Vereinbarungen, die keine »Handelshemmnisse« im

¹ Unter Verwendung folgender Texte: Wilhelm Neurohr: Bedroht GATS auch die gemeinnützigen Dienstleistungseinrichtungen? – Am Beispiel der anthroposophischen Einrichtungen, veröffentlicht unter www.sozialimpulse.de. Christoph Strawe: Globalisierung betrifft uns alle. Die Welthandelsorganisation WTO und ihre Abkommen GATS und TRIPS. Bad Liebenzell 2002. Bezug über den Verein für ein anthroposophisches Heilwesen, D-75375 Bad Liebenzell, Postfach 11 10. Fax 07052 / 93 01-10, E-Mail: verein@heilwesen.de

Sinne der WTO-Definition darstellen. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um individuelle oder juristische Personen handelt wie z.B. Schulvereine. Freiheit reduziert sich hier auf Recht und Pflicht zur ökonomischen Konkurrenz. Mit dem Freiheitsbegriff des freien Geisteslebens² hat diese Freiheit nichts zu tun. Dieser meint gesellschaftlich und nicht nur privat relevantes Handeln aus Erkenntnis, meint Selbstverwaltung in freier Trägerschaft. Er zielt darauf hin, dass autonome Verantwortungsgemeinschaften vermehrt für öffentlich-gesellschaftliche Aufgaben der Kultur, der Bildung, des Gesundheitswesens usw. tätig werden können.

2.

In der Kritik des GATS-Abkommens wird bisher vor allem hervorgehoben, dass es zur Erosion und schließlich zum Ende eines gemeinnützigen Sektors der Gesellschaft führen werde, was die Qualität von Basisdienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung usw. schwer beschädigen würde. Diese richtige Diagnose bedeutet aber keineswegs, dass von GATS nur staatliche Träger betroffen wären.

Die frei-gemeinnützigen Träger haben genauso mit negativen Auswirkungen zu rechnen. Freie Schulen etwa nehmen öffentliche Aufgaben wahr, nämlich die Umsetzung des Menschenrechts auf Bildung. Deshalb wird zu Recht gefordert, sie gleichberechtigt in die solidarische Finanzierung des Schulwesens einzubeziehen. Freie Schulen nehmen ihre öffentliche Aufgabe in Selbstgestaltung und Selbstverwaltung wahr – getragen von der »Binnenanerkennung« der Eltern, die für ein bestimmtes Schulprofil optieren.

3.

2 In Rudolf Steiners Gesellschaftsentwurf steht das Geistes- oder Kulturleben (insbes. auch das Bildungswesen) selbstständig neben Wirtschaft und Politik (Staatswesen). So soll eine Fremdbestimmung ausgeschlossen werden. Vgl. R. Steiner: Die Kernpunkte der sozialen Frage ..., GA 23, Dornach 1976. *Ann. d. Red.*

Gerade die freien Schulen werden von der in Gang gesetzten Kommerzialisierungswelle überrollt werden, wenn GATS in seiner ganzen Tragweite zur Wirkung gelangen sollte. Gleiches gilt für den Sektor von Bildung und Kultur insgesamt, aber auch im gesamten Gesundheits- und Sozialbereich. Denn GATS zielt darauf ab, staatliche Unterstützungsmaßnahmen (Förderungen, Steuervergünstigungen, Subventionen, Genehmigungen etc.) für öffentliche Dienste, ob in staatlicher oder freier Trägerschaft, in gleichem Maße in- und ausländischen kommerziellen Privat Anbietern zu gewähren. Für solche Anbieter ist Bildung ein lohnender »Umsatzträger« und kein inneres Anliegen. Aufsichtsräte von Bildungskonzernen mit Firmensitz auf den Kaiman-Inseln könnten nicht nur Bildungsinhalte festlegen, sondern nach dem Prinzip der Inländerbehandlung gleiche Subventionen verlangen wie die Schulen in staatlicher und frei-gemeinnütziger Trägerschaft.

Der Effekt würde sein, dass die öffentlichen Mittel, die für gemeinwohlorientierte Leistungen verfügbar sind, weiter sinken werden. Gemeinwesenorientierte »Anbieter« vor kommerziellen zu bevorzugen, würde als Wettbewerbsverzerrung vor der WTO klagbar und könnte dann durch Sanktionen unterbunden werden. Jeder kann sich ausrechnen, was unter solchen Bedingungen eine richterliche Entscheidung wie das Finanzhilfeturteil des Bundesverfassungsgerichts von 1987, das freien Schulen eine Bestandsgarantie gibt, noch wert wäre.

Anlass zu solchen Szenarien geben besonders die im GATS-Abkommen analog dem Handel mit Gütern gefassten Prinzipien der Meistbegünstigung³ und der Inländerbehandlung. Wer glaubt, dass diese Prinzipien zu mehr Freiheit im Schulwesen und einer gleichberechtigten Stellung aller Bildungsträger führen würden, verkennt ihre Wirkungsmechanismen grundlegend.

4.

Bisher arbeiten Waldorfschulen mit ihrer spezifischen pädagogischen Menschenkunde und ihren spezifischen Dienstleistungen praktisch konkurrenzlos. Gleiches gilt für andere Schulbewegungen mit ausgeprägtem pädagogischem Profil, wie z.B. die Montessori-Schulen. Das GATS-Abkommen in Verbindung mit anderen von der WTO geplanten Regelungen z.B. zur weltweiten Ausschreibungspflicht öffentlicher Aufträge könnte diese Situation grundlegend ändern: Das Angebot bzw. die Übernahme von Erziehungsdienstleistungen durch Waldorfschulen bedürfte unter Umständen zunächst der weltweiten Ausschreibung für alle Anbieter ähnlicher Dienstleistungen (wie z.B. weltweit agierende Dienstleistungskonzerne), die bestimmte normierte Qualitätsstandards und -merkmale erfüllen – ohne deren Einhaltung auch die waldorfpädagogischen Träger gar nicht zugelassen würden.

5.

- 3 Die Meistbegünstigung – aus dem GATT-Abkommen von 1947 in die anderen WTO-Abkommen übernommen – wird im GATS-Abkommen im Teil II, Allgemeine Pflichten und Disziplinen, Art. II behandelt und dort wie folgt definiert:
 - »1. Jedes Mitglied gewährt hinsichtlich aller Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallen, den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines anderen Mitglieds unverzüglich und bedingungslos eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die, die es den gleichen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern eines anderen Landes gewährt.
 2. Ein Mitglied kann eine Maßnahme, die mit Absatz I nicht vereinbar ist, unter der Voraussetzung aufrechterhalten, dass diese Maßnahme im Anhang zu Befreiungen zu Artikel II aufgeführt ist und die Bedingungen jenes Anhangs erfüllt.
 3. Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass einem Mitglied das Recht verwehrt wird, angrenzenden Ländern Vorteile zu gewähren oder einzuräumen, um, beschränkt auf unmittelbare Grenzgebiete, den Austausch von örtlich erbrachten und in Anspruch genommenen Dienstleistungen zu erleichtern.«
 Ergänzend kommt das Prinzip der Inländerbehandlung hinzu, nach dem ein ausländischer Anbieter nicht schlechter gestellt sein darf als ein inländischer.

Der Grundsatz der deutschen Verfassung, dass im Schulwesen eine Sonderung der Kinder nach den Besitz- und Einkommensverhältnissen der Eltern nicht statthaft ist, wird gefährdet, wenn kommerzielle Anbieter den Bereich der Bildung als neuen Markt erobern. Es besteht kein Anlass, mit Hinblick auf die grundrechtliche Situation GATS zu verharmlosen. Vielmehr sind alle Anstrengungen notwendig, GATS wegen seiner Nichtkonformität mit dem Grundgesetz zu bekämpfen, ehe es zu spät ist und die normative Kraft des Faktischen die faktische Kraft der Grundrechtsnormen geschwächt hat.

Sich für zivilgesellschaftliche Alternativen zu GATS und zur neoliberalen Globalisierung einzusetzen liegt nicht nur im eigenen Interesse der Waldorfschulen. Es ist zugleich ein Beitrag zur umfassenden Gestaltung der Globalisierung im Sinne kultureller Freiheit, menschenrechtlich-demokratischer Gleichheit und einer sozial gerechten und solidarischen Weltwirtschaft. Die Waldorfschulen würden damit an die Impulse der sozialen Erneuerung anknüpfen, denen sie zum großen Teil ihr eigenes Entstehen verdanken. Sie sollten sich in diesem Ringen mit den anderen Verbänden der Schulen in freier Trägerschaft und der weltweiten Zivilgesellschaft verbinden.

6.

Fragen der weltweiten Vernetzung des Schulwesens gehören nicht in ein Handelsabkommen. Daher muss der Komplex Bildung ganz aus GATS herausgenommen werden. Die Gleichberechtigung von öffentlichen Schulen in freier und staatlicher Trägerschaft sollte auf globaler Ebene Gegenstand von Abkommen z.B. im Rahmen der UNESCO sein. Für Europa ist zu fordern, diese Gleichberechtigung in dem europäischen Verfassungsvertrag zu verankern, über den derzeit verhandelt wird.

*Christoph Strawe
Initiative Netzwerk Dreigliederung*